



Satzung

der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Die Satzung ist von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), am 12.10.1972 beschlossen, vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie gemäß § 11 Abs. 2 IHKG am 08.11.1972 genehmigt und im Mitteilungsblatt der IHK Nürnberg für Mittelfranken Nr. 12/1972 veröffentlicht worden. Änderungen der Satzung wurden genehmigt am 29.12.1977, 08.04.1981, 01.02.1982, 05.12.1986, 15.05.1990, 15.04.1994, 29.01.1997, 25.08.1998, 16.11.1998, 26.01.1999, 16.12.1999, 04.03.2002, 31.03.2003, 11.02.2004, 05.12.2006, 11.12.2008, 9.10.2012, 17.12.2012, 12.12.2013, 07.01.2016, 25.08.2016, 19.06.2019, 18.01.2022, 16.08.2022 und 30.01.2024.

Sie wurden in den Mitteilungsblättern der IHK 1978,142; 1981,502; 1982,145; 1987,148; 1990,588; 5/94, S. 68; 3/97, S. 52; 10/98, S. 56; 1/99, S. 46; 3/99, S. 47; 1/00, S. 61; 4/02, S. 64; 5/03, S. 76; 4/04, S. 67; 1/07, S. 69; 2/09, S. 62, 12/12, S. 80, 1/13, S. 61, 03/14 (Einleger); 02/16, S. 56; 10/16 S. 73; 09/19 S. 47; 02-03/22 S. 70 und 09/22 S. 73 veröffentlicht.

Sie wurden im Bundesanzeiger am 07.02.2024 veröffentlicht.

§ 1

Name, Sitz, Bezirk

(1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Nürnberg und umfasst den Regierungsbezirk Mittelfranken.

§ 2

Zusammensetzung und Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens 78, höchstens 88 Mitgliedern. Sie soll in ihrer Zusammensetzung ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirks sein¹. Bei ihrer Zusammensetzung soll daher die Bedeutung sowohl der einzelnen Wirtschaftszweige als auch der einzelnen Bezirke berücksichtigt werden. Die Wahl der Mitglieder sowie die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung. Die Berufung von Ehrenmitgliedern regelt das Ehrenstatut.

(2) Die Vollversammlung entscheidet über Fragen, welche für die gewerbliche Wirtschaft des IHK-Bezirks oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleiben außer den ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere vorbehalten:

- a) die Errichtung von Ausschüssen
- b) die Errichtung von Einigungsstellen

- c) der Erlass von Vorschriften für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige
- d) die Errichtung von Ehrengerichten und ständigen Schiedsgerichten
- e) der Erlass eines Finanzstatuts
- f) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.

(4) Über die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung beschließt der Berufsbildungsausschuss. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung, wenn zu ihrer Durchführung die für die Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für die Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der gesamten gewerblichen Wirtschaft des IHK-Bezirks und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 3

Sitzungen der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Sie muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Einladung zur Vollversammlung ergeht schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung und mindestens eine Woche vor der Sitzung. In eiligen Fällen genügt eine kürzere Einladungsfrist. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt und hat alle bis zur Einladung vorliegenden Anträge der Mitglieder der Vollversammlung zu berücksichtigen.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung können sich nicht vertreten lassen. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden der IHK-Gremien, die sich durch jeweils einen ihrer gewählten Stellvertreter vertreten lassen können.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(5) Außerhalb der Tagesordnung dürfen Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt solange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach einer mindestens halbstündigen Unterbrechung im Anschluss an die einberufene Sitzung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Diese Vollversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Beschlüsse der Vollversammlung können auch im schriftlichen Abstimmungsverfahren gefasst werden. Es entscheidet dann die Mehrheit der innerhalb der gesetzten Frist abgegebenen Stimmen aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Beschlüsse über eine Änderung von Satzung und Wahlordnung dürfen nur gefasst werden, wenn Abs. 2 Satz 1 beachtet ist; sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(9) Die Beschlussfassung der Vollversammlung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt. Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle Abstimmungen einschließlich der Wahlen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.

(10) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich, ausgenommen interne, vertrauliche Punkte wie beispielsweise Personalangelegenheiten. Ein Rederecht ist damit nicht verbunden. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Im Übrigen kann der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen.

(11) Über die Verhandlungen der Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 3a

Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 3 Abs. 2 Angaben Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird über die in § 2 Abs. 2 Wahlordnung geregelten Gründe hinaus auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit nach § 3 Abs. 6 nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) In Sitzungen nach Absatz 1 soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme nach § 3 Abs. 9 durchgeführt werden.

(5) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 3 Abs. 10 herzustellen ist, soweit nicht bereits nach § 3b Abs. 1 die Öffentlichkeit hergestellt ist.

§ 3b

Technische Übertragungen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen unbeschadet von § 3a Abs. 1 zur Herstellung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 10 über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung nach Satz 1 zu unterbrechen. Der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

§ 4

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu 13 Vizepräsidenten.

In einem ersten Wahlgang wird der Präsident gewählt.

In einem zweiten Wahlgang werden bis zu vier Vertreter aus den Reihen der gewählten IHK - Gremiumsvorsitzenden gewählt. Dabei soll eine ausgewogene regionale Verteilung angestrebt werden. Die IHK - Gremiumsvorsitzenden können einen Vorschlag unterbreiten.

In einem dritten Wahlgang werden die restlichen Präsidiumssitze gewählt von denen

3 Mitglieder der Industrie

3 Mitglieder dem Handel (Einzelhandel, Groß- und Außenhandel, Handelsvertreter) und

4 Mitglieder einer der übrigen Wahlgruppen angehören müssen.

Die Anzahl der Sitze in den Bereichen Industrie, Handel und übrige Wahlgruppen reduziert sich um den Sitz des Präsidenten. Nicht besetzte Sitze bleiben für die Dauer der Wahlperiode unbesetzt.

(2) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Wiederwahl des Präsidenten ist einmalig zulässig; eine Ersatzwahl gem. Abs. 3 bleibt unberücksichtigt. Die Berufung eines Ehrenpräsidenten regelt das Ehrenstatut.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums während der Wahlperiode erfolgt für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl.

(4) Das Präsidium erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

(5) Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Der Präsident stellt die Tagesordnung auf und führt in den Sitzungen den Vorsitz.

(6) Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch den von ihm beauftragten Vizepräsidenten, sonst durch den dienstältesten Vizepräsidenten vertreten, die weitere Stellvertretung obliegt den übrigen Vizepräsidenten, wobei die Reihenfolge sich nach dem höheren Dienstalter richtet. Neben der Vertretung und Unterstützung des Präsidenten sollen die Vizepräsidenten Ehrenämter der IHK übernehmen (Vorsitz in Ausschüssen, Arbeitskreisen und dgl.).

(7) Das Präsidium beschließt über diejenigen Angelegenheiten der IHK, die nicht durch Gesetz (§ 4 Abs. 2 Satz 2 IHKG) oder Satzung (§ 2 Abs. 2 und 3) der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer besondere Eilbedürftigkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium beschließen, soweit es sich nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHKG der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltenen Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.

(8) Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 3 oder 4 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 6 gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 7 Satz 2.

§ 5

Vertretung

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Präsident und Hauptgeschäftsführer sind befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organen zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten. Der Präsident wird bei Verhinderung entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 6 durch einen Vizepräsidenten vertreten, der Hauptgeschäftsführer durch seinen vom Präsidium bestellten Vertreter.

(2) Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte ist der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

§ 6

Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse (§ 2 Abs. 3a) werden für die Dauer der Wahlperiode von der Vollversammlung berufen. Die Berufung von Stellvertretern ist zulässig. Die Vollversammlung kann auch Personen berufen, die nach § 5 Abs. 2 des IHKG nicht wählbar sind.

(1a) Die Ausschüsse haben beratende Funktion gegenüber der Vollversammlung und anderen Organen der IHK sowie gegenüber der Geschäftsführung der IHK. Sie sind berechtigt, sich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer im Namen der IHK oder als Ausschuss der IHK gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit zu äußern, soweit sich die Äußerungen im Rahmen bestehender Positionen der IHK halten.

(2) Im Bedarfsfall können Sachverständige zu den Ausschusssitzungen zugezogen werden. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit Mitglied der Vollversammlung sein.

(2a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Für die Abstimmung in den Ausschüssen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 7 u. Abs. 9 sinngemäß.

(4) Die IHK errichtet gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

§ 7

Aufgaben und Bezirke der Gremien

(1) Die IHK-Gremien sind Untergliederungen der IHK für bestimmte Bezirke. Sie haben die Aufgabe, innerhalb der IHK die wirtschaftlichen Interessen ihrer Bezirke wahrzunehmen und die IHK bei ihrer Arbeit zu unterstützen. In Angelegenheiten, die mehrere Bezirke betreffen, soll eine Abstimmung unter den beteiligten Gremien erfolgen.

(2) IHK-Gremien bestehen in:

1. Altdorf
2. Ansbach
3. Dinkelsbühl
4. Erlangen
5. Fürth
6. Hersbruck
7. Herzogenaurach - Höchstadt a.d. Aisch
8. Lauf a.d. Pegnitz
9. Neustadt/Aisch-Bad Windsheim
10. Landkreis Roth
11. Rothenburg o.d. Tauber
12. Schwabach
13. Stadt Nürnberg
14. Weißenburg-Gunzenhausen

(3) Der Name des Gremiums bestimmt sich nach dem Ort seines Sitzes.

(4) Die Bezirke der Gremien ergeben sich aus der Anlage 1 zur Satzung.

(5) Eine Änderung der Gremiumsbezirke, die Zusammenlegung von Gremien und die Errichtung weiterer Gremien bedarf der Beschlussfassung durch die Vollversammlung.

§ 8

Gremiumsausschüsse

Die IHK-Zugehörigen der IHK, welche innerhalb eines Gremiumsbezirks ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, wählen für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung einen Ausschuss; das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 9

Geschäftsführung der Gremien, Sitzungen der Gremiumsausschüsse

(1) Die Mitglieder des Gremiumsausschusses wählen für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus, so führt der Gremiumsausschuss für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl durch.

(2) Die laufenden Geschäfte des Gremiums werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder unter deren Leitung durch einen Geschäftsführer geführt. Der Vorsitzende kann einzelnen Mitgliedern die Bearbeitung besonderer Angelegenheiten übertragen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Geschäfte des Gremiums bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Ausschussmitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt.

(4) Die Einladung zur Sitzung ergeht durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter mindestens eine Woche vor der Sitzung. In eiligen Fällen genügt eine kürzere Einladungsfrist. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder Beschluss gefasst werden.

(5) Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Für die Abstimmung gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 bis 9 entsprechend. Eine Beschlussfassung ist auch auf schriftlichem Wege möglich, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sich mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt.

(5a) Der Ausschussvorsitzende kann Mitgliedern des Ausschusses die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) Zur Behandlung wichtiger Angelegenheiten kann auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums die Einladung zu einer Sitzung des Ausschusses auch vom Präsidenten der IHK oder seinem Stellvertreter ausgehen. Eine solche Sitzung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.

(7) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und der IHK zur Verfügung zu stellen ist.

(8) Die den IHK-Gremien bei der Erledigung ihrer Tätigkeit entstehenden unvermeidbaren Kosten werden von der Industrie- und Handelskammer getragen.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Präsidiums, der Vollversammlung und der Ausschüsse der IHK sowie der Ausschüsse der IHK-Gremien versehen ihr Amt als Ehrenamt. Auslagen können erstattet werden. § 77 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz bleibt unberührt.

§ 11

Hauptgeschäftsführer

(1) Die Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer wird vom Hauptgeschäftsführer geleitet. Er muss die notwendige wissenschaftliche Vorbildung und die entsprechende Sachkenntnis besitzen. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Präsidium und der Vollversammlung der IHK für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er und/oder sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse teil.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im Kammerbezirk durch den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien, sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.

§ 12

Dienstverträge

(1) Alle Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Festlegung des Gehalts des Hauptgeschäftsführers obliegt einem dazu bestimmten Präsidialausschuss. Er beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 2 Abs. 3 Lit. f).

(2) Den Anstellungsvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und ein Vizepräsident, die Anstellungsverträge des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsbereichsleiter unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Alle weiteren Anstellungsverträge der Mitarbeiter unterzeichnet der Hauptgeschäftsführer.

§ 13

Geschäftsjahr/Wirtschaftsplan/Rechnungsprüfer

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes.

(3) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan fest und wählt aus ihrer Mitte jeweils zwei Rechnungsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(4) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung gemeinsam Rechnung zu legen und um Entlastung des Präsidiums und des Hauptgeschäftsführers nachzusuchen. Die Rechnungsprüfer berichten der Vollversammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 14

Entfällt

§ 15

Veröffentlichungsorgan

Rechtsvorschriften der IHK werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Sie treten, soweit sie keine abweichende Regelung enthalten, 14 Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Die Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

ⁱ „Alle Personen und Amtsbezeichnungen dieser Satzung gelten gleichermaßen in der männlichen und weiblichen Sprachform.“